jusline®
>>> Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/12/19 10ObS312/89, 10ObS360/98h, 10ObS315/02z, 8ObA157/02z, 10ObS174/12d, 10ObS7/15z, 10

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.12.1989

Norm

ASVG §273

Rechtssatz

Kann ein Versicherter die zuletzt ausgeübte Tätigkeit noch vollständig ausfüllen, dann ist seine Arbeitskraft gegenüber körperlich und geistig gesunden Versicherten nicht gemindert, er ist als "gesund" anzusehen und daher nicht berufsunfähig. Wenn durch Veränderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt solche Tätigkeiten, wie sie der Versicherte zuletzt ausgeübt hat, nicht mehr in dieser Form nachgefragt werden, so fällt dies in den Risikobereich der Arbeitslosenversicherung, kann aber keinen Leistungsanspruch in der Pensionsversicherung begründen.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 312/89
  Entscheidungstext OGH 19.12.1989 10 ObS 312/89
  Veröff: SSV-NF 3/155
- 10 ObS 360/98h
  Entscheidungstext OGH 10.11.1998 10 ObS 360/98h
  Auch
- 10 ObS 315/02z
  Entscheidungstext OGH 22.10.2002 10 ObS 315/02z
  Auch; nur: Kann ein Versicherter die zuletzt ausgeübte Tätigkeit noch vollständig ausfüllen, dann ist seine Arbeitskraft gegenüber körperlich und geistig gesunden Versicherten nicht gemindert. (T1)
- 8 ObA 157/02z
  Entscheidungstext OGH 08.08.2002 8 ObA 157/02z
  Vgl; nur: Kann ein Versicherter die zuletzt ausgeübte Tätigkeit noch vollständig ausfüllen, dann ist er als "gesund" anzusehen und daher nicht berufsunfähig. (T2)
- 10 ObS 174/12d
  Entscheidungstext OGH 29.01.2013 10 ObS 174/12d
  nur T1
- 10 ObS 7/15z
  Entscheidungstext OGH 30.06.2015 10 ObS 7/15z
  Auch
- 10 ObS 148/15k
  Entscheidungstext OGH 19.01.2016 10 ObS 148/15k
  Auch
- 10 ObS 14/18h
  Entscheidungstext OGH 20.02.2018 10 ObS 14/18h
  Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0085056

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

13.04.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at